

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister,
- nachstehend „Stadt“ –

und

der Evang. Martin-Luther-Kirche Neustadt an der Weinstraße, Martin-Luther-Straße 44,
67433 Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Pfarrer und das Presbyterium,
- nachstehend „Kirchengemeinde“ –

über die Nutzung und Betriebsträgerschaft des Prot. Kindergartens Wilhelm Löhe, Winzinger
Straße 68, 67433 Neustadt an der Weinstraße

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt eine Kindertagesstätte in eigenen Räumlichkeiten in der Martin-Luther-Straße 44, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Zum gehen die Räumlichkeiten in das Eigentum der Stadt über. Als Eigentümerin stellt die Stadt der Kirchengemeinde die Räumlichkeiten, die für die Kindertagesstätte genutzt wurden nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Verfügung.
- (2) Die Trägerschaft zum Betrieb der Kindertagesstätte bleibt weiterhin bei der Kirchengemeinde.

§ 2

Überlassung des Gebäudes

- (1) Die Stadt stellt der Kirchengemeinde die bisher genutzten Räumlichkeiten der Kindertagesstätte „Wilhelm Löhe“ mit der dazugehörenden Außenanlage zum weiteren Betreiben der Kindertagesstätte unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Stadt gewährleistet, dass die von ihr bereitgestellten Räume den Landesrichtlinien für Kindertagesstätten und den Vorschriften der Unfallversicherung entsprechen und verpflichtet sich, eventuelle bauliche Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Kirchengemeinde trägt sämtliche Neben- und Betriebskosten
- (4) Die Kirchengemeinde darf die überlassene Einrichtung nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck benutzen.
- (5) Der Kirchengemeinde obliegt die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung aller übernommenen Räume sowie des Außengeländes. Insoweit haftet die Kirchengemeinde für Vorsatz und Fahrlässigkeit der Einrichtung.
- (6) Schäden an dem überlassenen Objekt sind sofort nach deren Feststellung der Stadt (dem Gebäudemanagement) anzuzeigen, die das Erforderliche zu Schadensbeseitigung veranlasst.
- (7) Die Stadt wird die benötigten Gebäude- und Glasversicherungen sicherstellen und diese gegenüber der Kirchengemeinde nachweisen.

§ 3

Betrieb der Einrichtung

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und dem entsprechenden Außengelände im Rahmen des jeweils geltenden Kindertagesstättengesetzes in eigener Verantwortung und Trägerschaft eine Kindertagesstätte zu betreiben sowie das hierzu erforderliche Personal (pädagogische Fachkräfte und Wirtschaftskräfte) zu beschäftigen. Der Kindertagesstättenbetrieb erfolgt unabhängig und in eigener Selbständigkeit (Trägerhoheit). Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Stadt zu informieren, wenn die genehmigte Gruppengröße der Einrichtung für mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet für Schäden, die von ihr aufgrund des Betriebes schuldhaft (Vorsatz und Fahrlässigkeit) verursacht werden. Die Kirchengemeinde stellt die Stadt insoweit von allen Haftpflichtansprüchen frei. Die Betriebshaftpflicht wird durch die Kirchengemeinde sichergestellt.
- (3) Der Kirchengemeinde obliegt die Durchführung der Schneeräumungs- und Streupflicht. Die Kosten für die Schneeräumung teilen sich die Stadt Neustadt an der Weinstraße und die Kirchengemeinde im Verhältnis 1 Teil die Stadt, 2 Teile die Kirchengemeinde.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit der Übergabe des Gebäudes in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31. Juli eines Jahres schriftlich gegen Empfangsbestätigung gekündigt werden.

Im Falle, dass die Schöntalschule als geplanter neuer Standort für die Kitas “Wilhelm Löhe” und “Rasselbande” fertiggestellt wird, ist eine Vertragsauflösung im beiderseitigen Einvernehmen auch vorab ohne Einhaltung von Fristen möglich.

(2) Nebenabsprachen, Änderung und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Neustadt a.d.W., den

Für die Evangelische Kirchengemeinde:

.....

Pfarrer Frank Schuster

Vorsitzender des Presbyteriums

.....

Neustadt a.d.W., den

Für die Stadt Neustadt:

.....

Hans Georg Löffler

Oberbürgermeister